

Umweltbezogene Informationen

zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

des Entwurfs zur

1. Bebauungsplan-Änderung „Thünahof-Ost“

- Stellungnahme Landratsamt Kronach – Naturschutz - vom 22.07.2020 (bzgl. Durchgrünung des Baugebietes)
- Stellungnahme Landratsamt Kronach – Wasserrecht - vom 22.07.2020 (bzgl. Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser)
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kronach - vom 21.07.2020 (bzgl. des Schutzes von Mutterboden; bzgl. der Ableitung von Schmutzwässern und der dazu erforderlichen Genehmigungsbescheide für die Mischwasserbehandlung und die Kläranlage und bzgl. der zur beachtenden Vorgaben bei der Versickerung von Niederschlagswasser)

Beigefügt ist jeweils die Abwägung im Stadtrat vom 24.09.2020

Des Weiteren liegt als umweltbezogene Information das Kapitel 5 Umweltbelange in der Begründung zur Bebauungsplanänderung vor.

Miriam Reichelt

Von: Marion.Specht@lra-kc.bayern.de
Gesendet: Mittwoch, 22. Juli 2020 15:47
An: reichelt@planungsgruppe-strunz.de
Betreff: 1. Bebauungsplanänderung "Thünahof-Ost", Stadt Ludwigsstadt Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Landratsamt Kronach www.landkreis-kronach.de
SG 30 - Bauen
Tel. (0 92 61) 6 78-2 59
Fax (0 92 61) 6 28 18-2 59

<mailto:marion.specht@lra-kc.bayern.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplanentwurf mit Planungsstand vom 28.05.2020 dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

1. Baurecht

Im Bebauungsplan sind die **alle** in der Planzeichnung getroffenen zeichnerischen Festsetzungen textlich zu erläutern, auch die Erklärung zur Nutzungsschablone. So fehlt z. B. die Erläuterung zur Dachform, Dachneigung, Anzahl der Vollgeschosse. Auch wird nicht deutlich, wo genau sich MI 1 und MI 2 befindet.

Der Bebauungsplan ist hinsichtlich des Bestimmtheitsgrundsatzes nochmals zu überarbeiten.

2. Naturschutzrecht

Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich aus der geringfügigen Änderung keine Bedenken oder Forderungen. Als Anregung zur landschaftlichen und kleinklimatischen Optimierung sollte eine möglichst großzügige Durchgrünung des Baugebiets bzw. der Erschließung mit Großbäumen geprüft und umgesetzt werden.

3. Verkehrsrecht

Seitens der untern Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen die Planungen der Stadt Ludwigsstadt keine grundlegenden Bedenken.

Die Erschließung des Bebauungsplangebietes soll über die Kreisstraße KC 26 erfolgen. Insoweit ist jedenfalls der Landkreis Kronach als zuständige Straßenbaubehörde und als Straßenbaulastträger für die bezeichnete Kreisstraße zu hören.

4. Kreisstraßen

Von der neu errichteten Straße darf kein Wasser auf die Kreisstraße Laufen.
Es ist eine Entwässerungseinrichtung im Einmündungsbereich einzuplanen.

5. Abfallwirtschaft

Die Änderung umfasst lediglich den Bau einer Erschließungsstraße. Die Einteilung der Grundstücke und die künftige Nutzung sind noch nicht bekannt.

Im ursprünglichen Plan ist zur Erschließung des Gebietes eine Erschließungsstraße mit Wendehammer vorgesehen. Nach den Ausführungen in der Begründung ändert sich daran auch nichts. Insofern stellt die geplante Straße eine zusätzliche Erschließung dar, Demzufolge bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplanes.

6. Immissionsschutzrecht

Der bestehende Bebauungsplan weist ein Mischgebiet aus, der jetzt durch Einbringen einer neuen Erschließungsstraße geändert werden soll.

Damit besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

7. Wasserrecht

Das Baugebiet soll im Trennsystem entwässern. Konkrete Angaben zur Straßenentwässerung enthält der vorliegende Planentwurf nicht. für die Entwässerung gelten folgende rechtliche Vorgaben:

Für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.01.2000 in Verbindung mit den Technischen Regeln zum schadlosen

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 17.12.2008 maßgebend. Für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer sind die Vorschriften der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer vom 17.12.2008 maßgebend.

Soweit die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer nicht unter diese Vorschriften fällt, sind wasserrechtliche Gestattungen notwendig. Diese wären mit aussagekräftigen Unterlagen in 4facher Ausfertigung beim Landratsamt zu beantragen.

8. Brandschutz

Es wird auf die Stellungnahme des Herrn Kreisbrandinspektors Schnappauf vom 28.06.2020 verwiesen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Specht

1. Bebauungsplan-Änderung „Thünahof-Ost“, Stadt Ludwigsstadt, Landkreis Kronach

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs1 BauGB in der Zeit vom 22.06. bis einschließlich 27.07.2020 mit Schreiben vom 17.06.2020 hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1. Landratsamt Kronach (22.07.2020) Zum Bebauungsplanentwurf mit Planungsstand vom 28.05.2020 dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben: 1. Baurecht Im Bebauungsplan sind die (sic) alle in der Planzeichnung getroffenen zeichnerischen Festsetzungen textlich zu erläutern, auch die Erklärung zur Nutzungsschablone. So fehlt z. B. die Erläuterung zur Dachform, Dachneigung, Anzahl der Vollgeschosse. Auch wird nicht deutlich, wo genau sich MI 1 und MI 2 befindet. Der Bebauungsplan ist hinsichtlich des Bestimmtheitsgrundsatzes nochmals zu überarbeiten. 2. Naturschutzrecht Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich aus der geringfügigen Änderung keine Bedenken oder Forderungen. Als Anregung zur landschaftlichen und kleinklimatischen Optimierung sollte eine möglichst großzügige Durchgrünung des Baugebiets bzw. der Erschließung mit Großbäumen geprüft und umgesetzt werden. 3. Verkehrsrecht Seitens der untern (sic) Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen die Planungen der Stadt Ludwigsstadt keine grundlegenden Bedenken. Die Erschließung des Bebauungsplangebietes soll über die Kreisstraße KC 26 erfolgen. Insoweit ist jedenfalls der Landkreis Kronach als zuständige Straßenbaubehörde und als Straßenbaulastträger für die bezeichnete Kreisstraße zu hören. 4. Kreisstraßen Von der neu errichteten Straße darf kein Wasser auf die Kreisstraße laufen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt: Zu 1. Baurecht Die Erklärung in der Nutzungsschablone entfällt im weiteren Verfahren, da der Geltungsbereich keine Baurechte umfasst, für die die Festsetzungen gelten. MI 1 und MI 2 wird entsprechend in den durch den neue Straßenabschnitt abgetrennten Bereichen redaktionell ergänzt. 15:0 Zu 2. Naturschutzrecht Die Mitteilung, dass sich keine Bedenken oder Forderungen ergeben, wird zur Kenntnis genommen, ebenso die Anregung zur Durchgrünung mit Großbäumen. Die Planänderung gilt vorrangig der neuen Straße, zur Ein- und Durchgrünung des eigentlichen Baugebietes wird auf die bisherigen und weiterhin geltenden grünordnerischen Festsetzungen verwiesen. 15:0 Zu 3. Verkehrsrecht Die Mitteilung, dass keine grundlegenden Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Mit der Beteiligung des Landratsamtes Kronach und der nunmehr vorliegenden Stellungnahme ist die Hörng des Landkreises als zuständige Straßenbaubehörde erfolgt. 15:0 Zu 4. Kreisstraßen Die genannten Auflagen zur Entwässerung werden im Zuge der

Es ist eine Entwässerungseinrichtung im Einmündungsbereich einzuplanen.	Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt. 15:0
5. Abfallwirtschaft Die Änderung umfasst lediglich den Bau einer Erschließungsstraße. Die Einteilung der Grundstücke und die künftige Nutzung sind noch nicht bekannt. Im ursprünglichen Plan ist zur Erschließung des Gebietes eine Erschließungsstraße mit Wendehammer vorgesehen. Nach den Ausführungen in der Begründung ändert sich daran auch nichts. Insofern stellt die geplante Straße eine zusätzliche Erschließung dar, demzufolge bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplanes.	Zu 5. Abfallwirtschaft Die Ausführungen und das Fazit, dass keine Einwände bestehen, werden zur Kenntnis genommen. 15:0
6. Immissionsschutzrecht Der bestehende Bebauungsplan weist ein Mischgebiet aus, der (sic) jetzt durch Einbringen einer neuen Erschließungsstraße geändert werden soll. Damit besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht Einverständnis.	Zu 6. Immissionsschutzrecht Die Mitteilung, dass Einverständnis besteht, wird zur Kenntnis genommen. 15:0
7. Wasserrecht Das Baugebiet soll im Trennsystem entwässern. Konkrete Angaben zur Straßenentwässerung enthält der vorliegende Planentwurf nicht. Für die Entwässerung gelten folgende rechtliche Vorgaben:	Zu 7. Wasserrecht
Für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.01.2000 in Verbindung mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 17.12.2008 maßgebend. Für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberflächengewässer sind die Vorschriften der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer vom 17.12.2008 maßgebend. Soweit die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer nicht unter diese Vorschriften fällt, sind wasserrechtliche Gestattungen notwendig. Diese wären mit aussagekräftigen Unterlagen in 4facher Ausfertigung beim Landratsamt zu beantragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung sowie die TRENGW bzw. die TRENOG werden im Zuge der Erschließungsplanung beachtet. 15:0
8. Brandschutz Es wird auf die Stellungnahme des Herrn Kreisbrandinspektors Schnappauf vom 28.06.2020 verwiesen.	Zu 8. Brandschutz Auf die Abwägung der Stellungnahme des Kreisbrandinspektors wird verwiesen. 15:0
2. Staatliches Bauamt Bamberg (19.06.2020) Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 600 m zur Bundesstraße 85.	Die Mitteilung, dass keine Auflagen oder Einwände geltend gemacht werden, wird zur Kenntnis genommen.

PLANUNGSGRUPPE STRUNZ	
B A M	B E R G
23. Juli 2020	
MS	8f

Datum
21.07.2020

Recycling paper 100% Asphalter



E-Mail / Internet
poststelle@wwa-kc.bayern.de
www.wwa-kc.bayern.de

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.

1.2 Vorsorgender Bodenschutz

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür bei Bedarf von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

Bei Zulieferung von Bodenmaterial, das i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Die Verwertung/Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden (ggf. Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept). Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder vorgeschlagener Wasserschutzgebiete und außerhalb von wasserwirtschaftlichen Vorbehalts- oder Vorrangflächen.

Für die Erschließungsstraße selbst ist kein Trink- oder Brauchwasser erforderlich. Die Wasserversorgung für das durch die Straße erschlossene Baugebiet ist durch die vorhandenen Einrichtungen der Stadt Ludwigstadt gesichert. Derzeit bezieht die Stadt Ludwigstadt ihr Trink- und Brauchwasser vollständig von der Fernwasserversorgung Oberfranken FWO.

Detaillierte Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet liegen uns nicht vor. Die Ermittlung von detaillierten Grundwasserständen ist durch geeignete Erkundungen im Planungsgebiet zu ermitteln. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass Erdaufschlüsse nach § 49 WHG in Verbindung mit Art. 30 BayWG anzeigepflichtig sind. Die Erdaufschlussanzeige ist beim zuständigen Landratsamt Kronach einzureichen.

Wir empfehlen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, die Versorgungsleitungen für Trink- und Brauchwasser im Rahmen der Bauarbeiten der Erschließungsstraße zu erstellen.

3. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Die Abwasserbeseitigung im Baugebiet „Thünahof-Ost“ soll im Trennsystem erfolgen. Daher soll die Verkehrsfläche dementsprechend ausgestaltet werden um die notwendigen Einrichtungen dafür führen zu können. Grundsätzlich wird Ludwigstadt teils in Trennsystem und teils in Mischsystem entwässert. Im Planungsgebiet der Thünahoferstraße ist bisher keine Kanalisation vorhanden.

Weder die Kläranlage noch das gesammelte Mischwasser besitzen einen aktuell gültigen Bescheid. Lediglich die Niederschlagswassereinleitung ist wasserrechtlich genehmigt. Das geplante Mischgebiet ist in die künftigen Wasserrechtsanträge für die Mischwasserbehandlung und für die Kläranlage mit einzuarbeiten.

Schmutzwasser

Die Einleitung des Schmutzwassers in das kommunale Kanalnetz ist grundsätzlich möglich. Dabei ist die vorgesehene Erweiterung des Planungsbereiches bei den weiteren Planungen für die Mischwasserbehandlung der Stadt Ludwigstadt mit zu berücksichtigen.

Im Bereich des geplanten Bebauungsplans ist die Entwässerung im Trennsystem vorgesehen. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Misch-/Schmutzwasserkanal ist daher nicht zulässig. Soll dennoch Niederschlagswasser aus stark oder außergewöhnlich belaste-

ten Flächen über den Misch-/Schmutzwasserkanal zur Kläranlage abgeleitet werden, ist die Leistungsfähigkeit von Kanal (inkl. Sonderbauwerk) und Kläranlage nachzuweisen.

Niederschlagswasser

Gemäß § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertests nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht über die kommunale Abwasseranlage entsorgt wird, ist folgendes zu beachten:

Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist bei nicht öffentlich entsorgten Bauvorhaben durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen. Das auf den Dachflächen bzw. den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser muss ordnungsgemäß und unbeschadet Dritter beseitigt werden. Die flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone hat dabei Vorrang vor der linienförmigen oder punktuellen Versickerung bzw. der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer. Dazu muss die Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens überprüft werden.

Für die Ableitung des Niederschlagswassers ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Hierfür sind beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) notwendig. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser unter die Erlaubnisfreiheit nach § 46 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und den Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) in der jeweils gültigen Fassung fällt. Dies gilt ebenfalls nicht bei gemeingebräuchlicher Einleitung in Oberflächenwasser nach § 25 Nr. 1 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) in der jeweils gültigen Fassung.

In diesem Zusammenhang prüft der sachkundige Planer der Entwässerungsanlage, ob die Voraussetzungen für ein erlaubnisfreies Versickern von Niederschlagswasser vorliegen. Die o. g. Technischen Regeln (NWFreiV mit TRENGW) grenzen dabei die erlaubnisfreie Benut-

zung ab und geben Anforderungen an Planung, Bau und Betrieb der Entwässerungsanlagen vor.

Falls beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich werden, sind diese beim Landratsamt Kronach unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen in 4-facher Ausfertigung zu beantragen.

Für die Planung der Niederschlagswasserbeseitigung wird dabei insbesondere auch auf die fachlichen Vorgaben

- des DWA Merkblattes M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser),
- des DWA Arbeitsblattes A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen) und
- des DWA Arbeitsblattes A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) hingewiesen.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine quantitative Beurteilung nach LfU Merkblatt 4.4/22 / DWA-M 153 erforderlich. Sofern diese ergibt, dass vor Einleitung eine Drosselung erforderlich ist, sind die dazu erforderlichen Rückhalteflächen im Bebauungsplan festzusetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ableitung von Oberflächenwasser mit Teilsickerrohren aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht vertretbar ist.

4. Oberirdische Gewässer

Im Vorhabensbereich fließen keine oberirdischen Gewässer. Das bei Starkregenereignissen und Schneeschmelze auftretende Oberflächenwasser ist schadlos abzuleiten.

Evtl. vorhandene Drainagen, Entwässerungs- und Wegseitengräben sind in ihrer Funktion als lokale Vorflut zu erhalten bzw. wieder ausreichend leistungsfähig zu dimensionieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schrepfermann

Verteiler

1. Landratsamt Kronach, Sachgebiet Umwelt, Güterstraße 18, 96317 Kronach
2. Stadt Ludwigsstadt, Lauensteiner Straße 1, 96337 Ludwigsstadt
3. Herrn Kreisbrandinspektor Harald Schnappauf, c/o StBA BA - SSt KC, im Hause

Somit werden von der Straßenbauverwaltung keine Auflagen oder Einwände geltend gemacht.	15:0
3. Wasserwirtschaftsamt Kronach (21.07.2020) Zum o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: 1. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, vorsorgender Bodenschutz 11.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen Der Vorhabensbereich liegt außerhalb uns bekannter Altlastenflächen. Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind uns im betroffenen Gebiet ebenfalls nicht bekannt. Hinsichtlich etwaiger weiterer, ggf. noch nicht kartierter Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kronach empfohlen. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt: Zu 1. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, vorsorgender Bodenschutz Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 15:0 Vom beteiligten Landratsamt wurden keine Hinweise auf Altlasten oder Bodenbelastungen geäußert.
1.2 Vorsorgender Bodenschutz Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür bei Bedarf von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen. Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen. Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen. Bei Zulieferung von Bodenmaterial, das i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten. Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen	Zu 1.2 Vorsorgender Bodenschutz Die Ausführungen zum Schutz des Mutterbodens werden als entsprechende Hinweise in die Planunterlagen aufgenommen. 15:0

Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich. Die Verwertung/Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden (ggf. Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept). Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.	2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder vorgeschlagener Wasserschutzgebiete und außerhalb von wasserwirtschaftlichen Vorbehalts- oder Vorrangflächen. Für die Erschließungsstraße selbst ist kein Trink- oder Brauchwasser erforderlich. Die Wasserversorgung für das durch die Straße erschlossene Baugebiet ist durch die vorhandenen Einrichtungen der Stadt Ludwigsstadt gesichert. Derzeit bezieht die Stadt Ludwigsstadt ihr Trink- und Brauchwasser vollständig von der Fernwasserversorgung Oberfranken FWO. Detaillierte Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet liegen uns nicht vor. Die Ermittlung von detaillierten Grundwasserständen ist durch geeignete Erkundungen im Planungsgebiet zu ermitteln. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass Erdaufschlüsse nach § 49 WHG in Verbindung mit Art. 30 BayWG anzeigepflichtig sind. Die Erdaufschlussanzeige ist beim zuständigen Landratsamt Kronach einzureichen. Wir empfehlen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, die Versorgungsleitungen für Trink- und Brauchwasser im Rahmen der Bauarbeiten der Erschließungsstraße zu erstellen.	Zu 2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet. 15:0
3. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz Die Abwasserbeseitigung im Baugebiet „Thünahof-Ost“ soll im Trennsystem erfolgen. Daher soll die Verkehrsfläche dementsprechend ausgestaltet werden um die notwendigen Einrichtungen dafür führen zu können. Grundsätzlich wird Ludwigsstadt teils in Trennsystem und teils in Mischsystem entwässert. Im Planungsgebiet der Thünahofstraße ist bisher keine Kanalisation vorhanden. Weder die Kläranlage noch das gesammelte Mischwasser besitzen einen aktuell gültigen Bescheid. Lediglich die Niederschlagswassereinleitung ist wasserrechtlich genehmigt. Das geplante Mischgebiet ist in die künftigen Wasserrechtsanträge für die Mischwasserbehandlung und für die Kläranlage mit einzuarbeiten. Schmutzwasser Die Einleitung des Schmutzwassers in das kommunale Kanalnetz ist grundsätzlich	Zu 3. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Unabhängig von der aktuellen Planänderung für eine neuen Straßenverbindung wird die Stadt Ludwigsstadt das Baugebiet in die zukünftigen Wasserrechtsanträge für die Mischwasserbehandlung und für die Kläranlage mit einarbeiten. 15:0	Zu 3. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Unabhängig von der aktuellen Planänderung für eine neuen Straßenverbindung wird die Stadt Ludwigsstadt das Baugebiet in die zukünftigen Wasserrechtsanträge für die Mischwasserbehandlung und für die Kläranlage mit einarbeiten. 15:0

möglich. Dabei ist die vorgesehene Erweiterung des Planungsbereiches bei den weiteren Planungen für die Mischwasserbehandlung der Stadt Ludwigstadt mit zu berücksichtigen. Im Bereich des geplanten Bebauungsplans ist die Entwässerung im Trennsystem vorgesehen. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Misch-/Schmutzwasserkanal ist daher nicht zulässig. Soll dennoch Niederschlagswasser aus stark oder außergewöhnlich belasteten Flächen über den Misch-/Schmutzwasserkanal zur Kläranlage abgeleitet werden, ist die Leistungsfähigkeit von Kanal (inkl. Sonderbauwerk) und Kläranlage nachzuweisen. Niederschlagswasser Gemäß § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmeleistung des Untergrundes ist mittels Sickertests nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.	Sodern das anfallende Niederschlagswasser nicht über die kommunale Abwasseranlage entsorgt wird, ist folgendes zu beachten: Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist bei nicht öffentlich entsorgten Bauvorhaben durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen. Das auf den Dachflächen bzw. den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser muss ordnungsgemäß und unbeschadet Dritter beseitigt werden. Die flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone hat dabei Vorrang vor der linienförmigen oder punktuellen Versickerung bzw. der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer. Dazu muss die Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens überprüft werden. Für die Ableitung des Niederschlagswassers ist auf folgendes hinzuweisen: Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Hierfür sind beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) notwendig. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser unter die Erlaubnisfreiheit nach § 46 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) in der jeweils gültigen Fassung fällt. Dies gilt ebenfalls nicht bei gemeingebrauchlicher Einleitung in Oberflächenwasser nach § 25 Nr. 1 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Satz. Für die geplante öffentliche Straße ist keine Versickerung über die belebte Bodenzone möglich Die genannten Hinweise werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt. 15:0
---	--

3 Nr. 2 BayWG und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Zusammenhang prüft der sachkundige Planer der Entwässerungsanlage, ob die Voraussetzungen für ein erlaubnisfreies Versickern von Niederschlagswasser vorliegen. Die o. g. Technischen Regeln (NWFreiV mit TREN GW) grenzen dabei die erlaubnisfreie Benutzung ab und geben Anforderungen an Planung, Bau und Betrieb der Entwässerungsanlagen vor. Falls beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich werden, sind diese beim Landratsamt Kronach unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen in 4-facher Ausfertigung zu beantragen. Für die Planung der Niederschlagswasserbeseitigung wird dabei insbesondere auch auf die fachlichen Vorgaben - des DWA Merkblattes M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser), - des DWA Arbeitsblattes A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen) und - des DWA Arbeitsblattes A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) hingewiesen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine quantitative Beurteilung nach LfU Merkblatt 4.4/22 I DWA-M 153 erforderlich. Sofern diese ergibt, dass vor Einleitung eine Drosselung erforderlich ist, sind die dazu erforderlichen Rückhalterflächen im Bebauungsplan festzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ableitung von Oberflächenwasser mit Teilsickerrohren aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht vertretbar ist.	Zu 4. Oberirdische Gewässer Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die schadlose Ableitung von Oberflächenwasser wird in der Erschließungsplanung beachtet. Sofern Drainagen, Entwässerungs- und Wegseitengräben bestehen, wird deren weitere Funktion sichergestellt werden. 15:0
4. Bayernwerk Netz GmbH, Naila (04.08.2020) Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.	Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen das Planungsvorhaben bestehen, zur Kenntnis. 15:0